



# WER-aktuell

Newsletter der Koordinierungsstelle Windenergierecht

**1-2014**

Redaktion:

Prof. Dr. Bernd Günter  
[redaktion-wer-aktuell@k-wer.net](mailto:redaktion-wer-aktuell@k-wer.net)

**Stand: 15. Februar 2014**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir freuen uns, Ihnen eine neue Ausgabe des Newsletters **WER-aktuell** vorstellen zu dürfen.

**WER-aktuell** informiert zweimonatlich über wichtige Entwicklungen zum Thema Windenergierecht.

Der Inhalt des Newsletters gliedert sich jetzt in

- I Informationen zu (rechts-)politischen Entwicklungen  
– EU – Bund – Länder
- II Dokumentation von Gerichtsentscheidungen  
– EU – Bund – Länder
- III Weitere Meldungen aus den Gerichten
- IV Literatur
- V Verschiedenes
- VI Hinweise auf Veranstaltungen

Ein Archiv mit früheren Ausgaben von **WER-aktuell** im PDF-Format steht auf der Website [www.k-wer.net](http://www.k-wer.net) zur Verfügung.

Für Rückmeldungen, Anregungen und ergänzende Hinweise sind wir dankbar.

Prof. Dr. Edmund Brandt  
Herausgeber

Prof. Dr. Bernd Günter  
Redaktion

**Herausgeber:**

Koordinierungsstelle Windenergierecht

Leitung:  
Prof. Dr. Edmund Brandt

Institut für Rechtswissenschaften  
Technische Universität Braunschweig

## LAST MINUTE NEWS

**BMWI**  
**Entwurf eines Gesetzes zur Reform des EEG,**  
 Arbeitsentwurf, Stand: 10.02.2014.

Näheres unter I 2.

**BUNDESAMT FÜR SEESCHIFFFAHRT  
 UND HYDROGRAPHIE (BSH)**  
**genehmigt weniger neue Windparks  
 wegen neuer Zielvorgaben des Bundes.**

<http://www.welt.de/...>  
 (17.01.2014)

**Konferenz****WINDENERGIERECHT**

25.06.2014 – 26.06.2014 (Berlin)

Veranstalter: Bundesverband WindEnergie e. V.

**Fachpartner: Koordinierungsstelle Windenergierecht (K:WER)**

Gesetzliche Neuerungen im öffentlichen Recht halten Windenergie-Betreiber, -Planer und -Sachverständige in Atem. Diese Konferenz stellt einem Fachpublikum auf einem hohen Niveau die aktuellen Entwicklungen im Planungsrecht, Luftverkehr, Immissionsschutzrecht und Naturschutz dar. Wer sich gerade in der Phase der Flächensicherung oder im Genehmigungsverfahren befindet, kann sich so rechtzeitig auf Veränderungen einstellen.

Mit Überblicksvorträgen, Erfahrungsberichten, Podiumsdiskussionen und 1 zu 1-Konfrontationen verschiedener juristischer und politischer Positionen erhalten die Teilnehmer eine profunde und abwechslungsreiche Veranstaltung.

Behördenvertreter, Wissenschaftler sowie Richter können zum ermäßigten Preis an der Veranstaltung teilnehmen.

<http://www.bwe-seminare.de/veranstaltungen-windenergierecht>

---

**I Informationen zu (rechts-)politischen Entwicklungen – EU – Bund – Länder****1. EU****Europäisches Parlament**

**Abänderungen des Europäischen Parlaments vom 9. Oktober 2013 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten ([COM\(2012\)0628 – C7-0367/2012 – 2012/0297\(COD\)](#)),**

(11a) Ein wesentliches Kriterium bei der Umweltverträglichkeitsprüfung im Zusammenhang mit der Wahrung des historischen und kulturellen Erbes sowie der Naturlandschaften und der städtischen Gebiete sind die optischen Auswirkungen. Dies ist ein weiterer Faktor, der bei den Prüfungen angewendet werden sollte.

(45gf) „Abschätzung der optischen Auswirkungen“: Optische Auswirkungen werden als Veränderung des Erscheinungsbilds oder der Ansicht der gebauten oder natürlichen Landschaft und städtischen Gebiete als Ergebnis einer Entwicklung definiert. Diese können positiv sein (Verbesserung) oder negativ (Verschlechterung). Die Bewertung optischer Auswirkungen gilt auch für die Zerstörung von geschützten Bauten und Bauten mit besonderer Bedeutung für die Tradition eines Ortes oder einer Landschaft. Sie gilt für die offenkundige Veränderung der geologischen Struktur und für alle anderen Hindernisse, wie

beispielsweise Gebäude oder Mauern, die die Sicht auf die Natur einschränken und die Harmonie der Landschaft stören. Optische Auswirkungen werden im Wesentlichen durch qualitative Urteile bewertet, die im Zusammenhang mit der menschlichen Wertschätzung und der Interaktion mit Landschaft und dem Wert, die diese dem Ort verleiht (genius loci), stehen;

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?type=TA&reference=P7-TA-2013-0413&language=DE&ring=A7-2013-0277>

### **Europäische Kommission**

#### **Klima- und energiepolitische Ziele für eine wettbewerbsfähige, sichere und CO2-arme EU-Wirtschaft bis 2030,**

Die Rückführung der Emissionen von Treibhausgasen (THG) um 40 % unter den Stand von 1990, ein bindendes EU-weites Ziel für den Anteil erneuerbarer Energien von mindestens 27 %, neue, ehrgeizigere Ziele für Energieeffizienzmaßnahmen, eine neu geregelte Governance und ein neuer Satz von Indikatoren zur Sicherstellung eines wettbewerbsorientierten, sicheren Energiesystems – dies sind die Pfeiler des neuen EU-Rahmens für die Klima- und Energiepolitik bis 2030.

EU-KOMMISSION, Pressemitteilung v. 22.01.2014

[http://europa.eu/rapid/press-release\\_IP-14-54\\_de.htm](http://europa.eu/rapid/press-release_IP-14-54_de.htm)

## **2. Bund**

### **Bundeskabinett beschließt Eckpunkte des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG),**

BMWi, Pressemitteilung v. 23.01.2014

<http://www.bmwi.de/DE/Themen/energie,did=617196.html>

### **Eckpunkte für die Reform des EEG,**

Berlin, 21.01.2014

Auszug:

Das neue EEG soll am 01.08.2014 in Kraft treten.

- Aus Gründen des Vertrauensschutzes gilt das EEG 2012 für genehmigungspflichtige Anlagen, die bis 31.12.2014 in Betrieb genommen werden, sofern sie vor dem 22.01.2014 genehmigt worden sind.  
Altanlagen genießen Bestandsschutz.
- Durch die Novelle des EEG soll der Anteil erneuerbarer Energien an der Stromversorgung bis 2025 auf 40 bis 45 Prozent und bis 2035 auf 55 bis 60 Prozent steigen und dabei Bezahlbarkeit und Versorgungssicherheit für die Bürger und die Wirtschaft sichergestellt werden.
- Bei der Windenergie auf See sollen 6,5 Gigawatt bis 2020 und 15 Gigawatt bis 2030 installiert werden. Für die Zeit bis 2020 wird eine Mengensteuerung eingeführt. Dabei werden vorrangig die Projekte berücksichtigt, die eine unbedingte Netzanschlusszusage haben. Danach sollen bis 2030 pro Jahr zwei neue Offshore-Windparks errichtet werden. Die Einhaltung des

Ausbaupfads ab 2020 soll durch Ausschreibung oder andere geeignete, kosteneffiziente Instrumente gewährleistet werden.

- Bei der Windenergie an Land wird ein jährlicher Zubau von bis zu 2.500 Megawatt angestrebt. Ein so genannter „atmender Deckel“ mit der automatischen Anpassung von Fördersätzen soll dafür sorgen, dass der tatsächliche Ausbau den vorgesehenen Ausbaupfad erreicht und nicht dauerhaft über- oder unterschreitet.
- Bis zum 09.04.2014 werden wir einen Gesetzentwurf für eine Länderöffnungsklausel im Baugesetzbuch vorlegen, die es ermöglicht, länderspezifische Regelungen über Mindestabstände zwischen Standorten für Windkraftanlagen und Wohnbebauung festzulegen.
- Die Förderung der Windenergie an Land wird gekürzt: Der Repowering-Bonus wird gestrichen. Der ohnehin Ende 2014 auslaufende Systemdienstleistungs-Bonus wird nicht weitergeführt. Darüber hinaus wird die bestehende Überförderung insbesondere auch an windstarken Standorten abgebaut. Im Ergebnis liegt die Vergütung im Jahr 2015 an ertragreichen Standorten um 10 bis 20 Prozent unter dem Niveau vom Jahr 2013. Entsprechend dem Koalitionsvertrag wird andererseits sichergestellt, dass an guten Binnenlandstandorten weiterhin ein wirtschaftlicher Betrieb möglich ist. In diesem Zusammenhang wird das bestehende zweistufige Referenzertragsmodell weiter entwickelt, um die unterschiedlichen Standortgüten besser zu erfassen.

Mit einem „atmenden Deckel“ analog zur Photovoltaik soll erreicht werden, dass sich der tatsächliche Ausbau auf dem vorgesehenen Ausbaupfad bewegt und diesen nicht dauerhaft über- oder unterschreitet.

- Für die Windenergie auf See wird das Stauchungsmodell, wie im Koalitionsvertrag vorgesehen, um zwei Jahre bis zum 31. Dezember 2019 verlängert. Entsprechend der Technologieentwicklung und den damit verbundenen Kostensenkungen wird in den Jahren 2018 und 2019 die Vergütung um jeweils 1 Cent/kWh abgesenkt. Darüber hinaus ist es für die mittelfristige Entwicklung der EEG-Umlage von großer Bedeutung, dass die Förderung nach dem so genannten Basismodell, das auf eine längere Förderdauer bei niedrigeren Vergütungssätzen zielt, für Investoren im Vergleich zum Stauchungsmodell wirtschaftlich attraktiv bleibt. Vor diesem Hintergrund wird die Degression im Basismodell geringer ausfallen als im Stauchungsmodell.

PDF-Download unter:

<http://www.bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/E/eeg-reform-eckpunkte,property=pdf,bereich=bmwi2012,sprache=de,rwb=true.pdf>

## **BMWi**

### **Entwurf eines Gesetzes zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften des Energiewirtschaftsrechts.**

Arbeitsentwurf, Stand: 10.02.2014.

Aus dem Inhalt:

#### **§ 20a Allgemeine Bestimmungen zur Absenkung der Förderung**

(1) Die anzulegenden Werte nach den §§ 23 bis 32 gelten unbeschadet des § 66 für Strom aus Anlagen, die vor dem 1. September 2014 in Betrieb genommen worden sind. Sie gelten ferner für Strom aus

Anlagen, die nach dem 31. August 2014 in Betrieb genommen werden, mit der Maßgabe, dass sich die anzulegenden Werte nach Maßgabe der §§ 20b bis 20e verringern.

#### **Zu § 1b**

Für die Windenergie an Land wird bis 2025 unterstellt, dass jährlich Anlagen mit einer Leistung von insgesamt 2.500 MW errichtet werden. Die zugrunde gelegten VOLLlaststunden von Neuanlagen betragen im Schnitt 2.100 h/a. Für die Bestandsanlagen wird eine Nutzungsdauer von 20 Jahren unterstellt. Die installierte Leistung von Windenergieanlagen auf See beträgt 6,5 GW im Jahr 2020 und 15 GW im Jahr 2030. Im Schnitt bedeutet dies einen jährlichen Zubau von etwa 800 MW pro Jahr. Die VOLLlaststunden wurden mit 4.000 h/a angenommen

#### **Zu § 29**

Die Neufestlegung der Grund- und Anfangsvergütung in Absatz 1 und 2 berücksichtigt die Entwicklung der Kostenstruktur bei Windenergie an Land seit der letzten Novelle. Außerdem werden die zusätzlichen Kosten aus der Vermarktung des Stroms nicht mehr über die gesonderte Managementprämie vergütet, sondern sind integraler Bestandteil der Vergütung für Windenergieanlagen.

Im bisherigen Regelwerk variiert der Zeitraum der Anfangsvergütung zwischen fünf Jahren für Anlagen, deren Ertrag 150 Prozent des Referenzertrags erreicht, und 20 Jahren für Anlagen, deren Ertrag 82,5 Prozent des Referenzertrags erreicht. Die Analyse des tatsächlichen Zubaus der Windenergie an Land hat gezeigt, dass ein wesentlicher Zubau an Standorten mit einem Ertrag unter 82,5 Prozent des Referenzertrages erfolgt. Dagegen ist der Zubau im Bereich von Standorten mit einem Ertrag über 130 Prozent des Referenzertrages sehr begrenzt. Um die Standortsteuerung kosteneffizienter zu gestalten und zugleich einen Anreiz zur Bebauung guter und sehr guter Standorte zu geben, soll die Standortdifferenzierung nun zwischen 130 Prozent und 77,5 Prozent des Referenzertrages erfolgen. Zudem sollen die im unteren Bereich dieses Intervalls überproportional ansteigenden Investitionskosten berücksichtigt werden.

PDF-Download unter:

<http://www.tagesschau.de/inland/eeg-reform104.pdf>

### **3. Länder**

#### **Umweltministerkonferenz: Korrekturen bei Energiewende**

Die Umweltministerinnen und –minister der Bundesländer haben sich auf ihrer Konferenz in Erfurt am 15.11.2013 für eine Anpassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) ausgesprochen, um Fehlentwicklungen auf dem Energiemarkt zu korrigieren.

UMK, Pressemitteilung v. 15.11.2013

<http://www.umweltministerkonferenz.de/Presse.html>

#### **Umweltministerkonferenz: Nutzungskonflikte von Windausbau und Flugsicherheit**

Die Umweltminister der Länder haben auf Antrag Schleswig-Holsteins den Bund aufgefordert, Einschränkungen beim Ausbau der Windenergie durch Belange der Flugsicherheit zu überprüfen und für ein transparentes Verfahren zu sorgen.

MELUR SH, Pressemitteilung v. 15.11.2013

[http://www.schleswig-holstein.de/MELUR/DE/Service/Presse/PI/2013/1113/MELUR\\_131115\\_UMK\\_Erfurt.html](http://www.schleswig-holstein.de/MELUR/DE/Service/Presse/PI/2013/1113/MELUR_131115_UMK_Erfurt.html)

### **Umweltministerkonferenz: Windkraft und Flugsicherheit transparent abwägen**

Erfolgreich war Rheinland-Pfalz mit seiner Initiative für ein transparenteres Verfahren, um Flugsicherheit und Windenergie besser zu vereinbaren. „Wir wollen für Kommunen im Umkreis von Flugsicherungsanlagen Möglichkeiten schaffen, frühzeitig, klar und auf den einzelnen Standort bezogen, erkennen zu können, wo die Errichtung von Windenergieanlagen möglich ist und wo nicht. Deshalb bitten die Länder die Bundesregierung dafür Sorge zu tragen, dass das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung bei seiner Beteiligung im Rahmen der Genehmigungsverfahren eine zielgerichtete Abwägung beider Interessen gewährleistet und dies in einem transparenten und nachvollziehbaren Verfahren darlegt“, so Wirtschafts- und Energieministerin Eveline Lemke.

MWKEL RLP, Pressemitteilung v. 15.11.2013

<http://www.mwkel.rlp.de/Aktuelles/Presse/Pressemeldungen/Lemke-Hoefken-Mehr-Buergerbeteiligung-bei-Flugrouten-Windkraft-und-Flugsicherheit-transparent-abwaegen/>

### **Umweltministerkonferenz: Stromerzeugung in der Ostsee**

Der Umweltministerkonferenz lag ein Antrag zur Diskussion vor, mit der Zielrichtung den Offshore-Ausbau aufzuhalten. Durch den beharrlichen Verhandlungseinsatz von Energieminister Schlotmann ist es gelungen, dass die UMK mehrheitlich im Grundsatz die Bedeutung der Offshore-Windkraft als zentrale Säule der Energiewende anerkennt, und dass die Ostsee als Standort für einen weiteren Ausbau explizit vorzusehen ist.

EM MV, Pressemitteilung v. 15.11.2013

[http://www.regierung-mv.de/cms2/Regierungsportal\\_prod/Regierungsportal/de/start/index.jsp?&pid=62084](http://www.regierung-mv.de/cms2/Regierungsportal_prod/Regierungsportal/de/start/index.jsp?&pid=62084)

### **Umweltministerkonferenz: Neun Bundesländer unterzeichnen Protokollnotiz zur Energiewende**

Neun Bundesländer<sup>1)</sup> [haben sich] auf viele konkrete Eckpunkte verständigt, die auch im niedersächsischen Konzept „Energiewende 2.0“ als Richtschnur für die Energiewende enthalten seien. Dazu gehören die Forderungen nach Planungssicherheit für Offshore-Wind sowie nach einem standortangepassten Referenzertragsmodell für Onshore-Wind. Außerdem soll es eine regelmäßige Evaluation und keine rückwirkenden Eingriffe beim Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) geben. Auch die Kappung von Spitzenlasten sei unter Bedingungen möglich, um die Netzausbaukosten und den Aufwand für die Verteilnetze zu mindern, heißt es in der von den neun Bundesländern unterzeichneten Protokollnotiz. Wichtig sei auch, endlich für eine Begrenzung der Ausnahmen für Unternehmen von der EEG-Umlage zu sorgen, damit ein EU-Beihilfeverfahren vermieden werden kann und die Kosten für den Ausbau der Erneuerbaren gerechter verteilt werden.

<sup>1)</sup> *Gemeinsam mit Niedersachsen haben folgende Bundesländer die Protokollnotiz unterzeichnet: Baden-Württemberg, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein.*

MUEK NI, Pressemitteilung Nr. 154/2013 v. 15.11.2013

[http://www.umwelt.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation\\_id=2147&article\\_id=119824&psmand=10](http://www.umwelt.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=2147&article_id=119824&psmand=10)

## **Baden-Württemberg**

### **STM BW/BAY STK**

#### **„Energie für Deutschlands starken Süden“ – Energiepolitisches Positionspapier der Landesregierung von Baden-Württemberg und der Bayerischen Staatsregierung,**

STM BW, 28.01.2014

Bei der Windkraft an Land unterstützen die Landesregierung von Baden-Württemberg und die Bayerische Staatsregierung die Pläne der Bundesregierung, Überförderungen an windstarken Standorten abzubauen und das Referenzertragsmodell weiterzuentwickeln. Dabei muss jedoch gewährleistet sein, dass auch in Süddeutschland der Bau neuer Anlagen noch wirtschaftlich möglich ist, d. h. dass auch an Standorten mit einem Referenzertrag von 60 bis 80 Prozent noch rentable Windkraftinvestitionen vorgenommen werden können. Bei der Übergangsregelung muss eine Lösung gefunden werden, die den Vertrauensschutz von Investoren, die umfangreiche Vorarbeiten geleistet haben, angemessen berücksichtigt. Auch hier müssen die vorgelegten Eckpunkte noch angepasst werden.

Die Landesregierung von Baden-Württemberg und die Bayerische Staatsregierung sehen eine konstruktive, enge Koordinierung der Energiepolitik zwischen Bund und Ländern auf Augenhöhe als essentiell für das Gelingen der Energiewende an. Sie sprechen sich deshalb für die Einrichtung einer ständigen Energieministerkonferenz aus, die sich aus den für Energiepolitik in den Ländern zuständigen Ministern und Ministerinnen bzw. Senatoren und Senatorinnen zusammensetzt und unter dem Vorsitz der Länder den fortwährenden, engen Dialog mit dem für Energie zuständigen Bundesminister führt.

PDF-Download unter:

[https://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/dateien/PDF/140128\\_Positionspapier\\_Energiewende.pdf](https://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/dateien/PDF/140128_Positionspapier_Energiewende.pdf)

## **Bayern**

### **Abstandsregelungen**

Bayern will zügig von der im Koalitionsvertrag Bund beschlossenen Länderöffnungsklausel zur Regelung von Mindestabständen von Windkraftanlagen zur Wohnbebauung Gebrauch machen werden.

BAY STK, Pressemitteilung Nr. 387 v. 03.12.2013

<http://www.bayern.de/Pressemitteilungen-.1255.10479695/index.htm>

## Stop für Windprojekte

Finanzminister Söder: Genehmigungsstopp für neue Windprojekte. Neue Regelung durch Wirtschaftsministerin Aigner in Vorbereitung.

<http://www.nordbayern.de/nuernberger-zeitung/region/in-bayern-werden-vorerst-keine-windrader-mehr-genehmigt-1.3323208>

## BAY LT

**Dringlichkeitsantrag BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN v. 10.12.2013:**

**„Windenergie in Bayern ermöglichen – Regionale Planungsverbände unterstützen“ vom BAYERISCHEN LANDTAG abgelehnt.**

BAY LT, Drs. 17/302 v. 11.12.2013

<https://www.bayern.landtag.de/webangebot2/Vorgangsmappe?wp=17&typ=V&drsnr=262&intranet>

## BAY STK

**Senkung der EEG-Förderung für Windkraft geboten / Keine „Verspargelung“ Bayerns / Vertrauensschutzregelungen bei der Genehmigung von Windkraftanlagen und Regionalplänen,**

Das Bayerische Kabinett hat am 13.01.2014 folgendes beschlossen:

Reform des EEG:

Die Staatsregierung setzt sich beim Bund dafür ein, schnellstmöglich einen hinreichend konkreten Beschluss zur Reform des EEG entsprechend dem Koalitionsvertrag zu fassen, der den rechtlichen Vorgaben zur Beseitigung des Vertrauensschutzes entspricht, um auf diese Weise eine Dämpfung des Strompreisanstiegs zu erzielen.

Abstandsflächen bei Windkraftanlagen:

- Die Staatsregierung geht davon aus, dass die Bundesregierung dabei die im Koalitionsvertrag vereinbarte Länderöffnungsklausel zur Genehmigung von Windkraftanlagen im BauGB initiiert.
- Die Staatsregierung wird dann unverzüglich einen Gesetzentwurf zur Änderung des Landesbau- und Landesplanungsrechts vorlegen, um baldmöglichst von der Länderöffnungsklausel im BauGB Gebrauch machen zu können.
- Nach dem Beschluss der Bundesregierung wird die Staatsregierung eine Vertrauensschutzregel formulieren.

Verbindlicherklärung von Regionalplänen.

BAY STK, Pressemitteilung v. 13.01.2014

<http://www.bayern.de/Pressemitteilungen-1255.10487384/index.htm>



**BAY STK/STM BW**

„Energie für Deutschlands starken Süden“ – Energiepolitisches Positionspapier der Landesregierung von Baden-Württemberg und der Bayerischen Staatsregierung,

BAY STK, Pressemitteilung v. 28.01.2014

<https://www.bayern.de/Pressemitteilungen-.1255.10488645/index.htm>

**Nordrhein-Westfalen**

**Antrag der FDP-Landtagsfraktion: „Keine Windräder im Wald – Landesregierung muss Kritik von Bürgern und Naturschutzverbänden ernst nehmen“,**

LT NRW, Drs. 16/4446 v. 19.11.2013

PDF-Download des Antrags unter

<http://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMD16-4446.pdf>

**Schleswig-Holstein****STK SH**

**Vorschläge Schleswig-Holsteins zur Reform des EEG**

(Stand 17.01.2014)

PDF-Download unter:

[http://www.schleswig-holstein.de/STK/DE/Startseite/PDF/140122\\_MP\\_EEGPositionspapier\\_blob=publicationFile.pdf](http://www.schleswig-holstein.de/STK/DE/Startseite/PDF/140122_MP_EEGPositionspapier_blob=publicationFile.pdf)

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

---

## **II Dokumentation von Gerichtsentscheidungen – EU – Bund – Länder**

### **1. Europäischer Gerichtshof**

#### **EUGH, Urt. v. 19.12.2013 – C-262/12**

Behandelte Themen:

Ein Mechanismus zum Ausgleich der Mehrkosten für Energieversorgungsunternehmen aus Abnahme und Vergütung von Strom aus Windenergie, dessen Finanzierung von im Inland wohnhaften Stromendverbrauchern getragen wird, stellt eine Maßnahme unter Inanspruchnahme staatlicher Mittel dar (Art. 107 Abs. 1 AEUV).

## 2. Bundesverfassungsgericht

-

## 3. Verfassungsgerichte der Länder:

### **VERFGH BAYERN, Entsch. v. 19.12.2013 – Vf. 2-VII-13**

Behandelte Themen:

Einstellung eines Popularklageverfahrens nach Entscheidung in einem Parallelverfahren und Rücknahme der Popularklage, Achte Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landkreises Starnberg über das Landschaftsschutzgebiet „Starnberger See – Ost“.

## 4. Bundesverwaltungsgericht

### **BVERWG, Urt. v. 21.11.2013 – 7 C 40.11**

Behandelte Themen:

Erfolgreiche Klage gegen einen ablehnenden Bescheid auf einen Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung für Errichtung und Betrieb von WEA, artenschutzrechtliches Tötungs- und Verletzungsverbot, naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative.

## 5. Oberverwaltungsgerichte

### **OVG BAUTZEN, Urt. v. 20.01.2014 – 4 A 622/10**

Behandelte Themen:

Erfolgreiche Berufungsklage gegen die Aufhebung eines Widerspruchsbescheids zur Aufhebung eines Vorbescheides und der Baugenehmigung von WEA, in Aufstellung befindlicher Regionalplan, „Soll-Ziele“ der Raumordnung.

### **OVG GREIFSWALD, Beschl. v. 18.12.2013 – 4 M 139/12**

Behandelte Themen:

Erfolgreicher Normenkontrollantrag gegen Festsetzungen im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg, einstweiliger Rechtsschutz in Form einer einstweiligen Anordnung.

### **VGH KASSEL, Beschl. v. 17.12.2013 – 9 A 1540/12.Z**

Behandelte Themen:

Erfolgreicher Antrag auf Zulassung der Berufung gegen die Abgewiesene Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für Errichtung und Betrieb von WEA, Artenschutz, signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für Rotmilane.

**VGH KASSEL, Beschl. v. 28.01.2014 – 9 B 2184/13**

Behandelte Themen:

Erfolgloser Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung einer Klage gegen eine erteilte immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von WEA, Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, artenschutzrechtliches Tötungsverbot, naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative.

**OVG KOBLENZ, Beschl. v. 16.01.2014 – 1 B 11137/13.OVG**

Behandelte Themen:

Erfolgreiche Beschwerde gegen die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs gegen eine erteilte Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von vier WEA, keine Verletzung des interkommunalen Abstimmungsgebotes, WEA in einer Exklave einer Verbandsgemeinde.

**OVG KOBLENZ, Beschl. v. 16.01.2014 – 1 B 11184/13.OVG**

Behandelte Themen:

Erfolgreiche Beschwerde gegen die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs gegen eine erteilte Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von vier WEA, keine Verletzung des interkommunalen Abstimmungsgebotes, WEA in einer Exklave einer Verbandsgemeinde.

**OVG KOBLENZ, Beschl. v. 16.01.2014 – 1 B 11185/13.OVG**

Behandelte Themen:

Erfolglose Beschwerde gegen die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs gegen eine erteilte Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von vier WEA, Rechtsbehelfe gegen Genehmigungen von UVP-pflichtigen Vorhaben, artenschutzrechtliches Tötungsverbot.

**OVG KOBLENZ, Beschl. v. 16.01.2014 – 1 B 11186/13.OVG**

Behandelte Themen:

Erfolgloser Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs gegen eine erteilte Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von vier WEA, Lärmbeeinträchtigungen, Schattenwurf, optisch bedrängende Wirkung von WEA.

**OVG LÜNEBURG, Urt. v. 17.12.2013 – 15 KF 10/12**

Behandelte Themen:

Erfolglose Beschwerde einer Teilnehmerin einer (vereinfachten) Flurbereinigung gegen den Flurbereinigungsplan, (Höher-)Bewertung einer Fläche entgegen den Darstellungen eines Flächennutzungsplans.

**OVG LÜNEBURG, Urt. v. 23.01.2014 – 12 KN 285/12**

Behandelte Themen:

Erfolgreicher Normenkontrollantrag gegen eine Änderung eines Flächennutzungsplans und die mit der Ausweisung einer Sonderfläche mit der Zweckbestimmung „Windenergieanlagen“ gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB verbundene Ausschlusswirkung.

**OVG LÜNEBURG, Beschl. v. 10.02.2014 – 12 ME 227/13**

Behandelte Themen:

Erfolgreicher Antrag eines Nachbarn auf vorläufigen Rechtsschutz gegen eine immissionsschutzrechtliche

Genehmigung für Errichtung und Betrieb von WEA, Abweichung von den Regelungen der Grenzabstandsvorschrift des § 5 NBauO.

**VGH MÜNCHEN, Beschl. v. 05.12.2013 – 22 CS 13.1757**

Behandelte Themen:

Erfolgreiche Klage auf Zurückstellung eines Antrags auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung für Errichtung und Betrieb von WEA, Konzentrationsflächenplanung für WEA, Verbindlichkeit der Ziele der Raumordnung.

**VGH MÜNCHEN, Beschl. v. 05.12.2013 – 22 CS 13.1760**

Behandelte Themen:

Erfolgreiche Klage auf Zurückstellung eines Antrags auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung für Errichtung und Betrieb von WEA, Konzentrationsflächenplanung für WEA, Verbindlichkeit der Ziele der Raumordnung.

**VGH MÜNCHEN, Beschl. v. 16.01.2014 – 22 ZB 13.2608**

Behandelte Themen:

Erfolgreiche Klage gegen Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von WEA, optisch bedrängende Wirkung von WEA, erhebliche Erschütterungsimmissionen, Verstoß gegen den Amtsermittlungsgrundsatz.

**VGH MÜNCHEN, Beschl. v. 11.12.2013 – 22 CS 13.2122**

Behandelte Themen:

Erfolgreicher Antrag gegen die Zurückstellung der Entscheidung über eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für Errichtung und Betrieb von WEA, Sicherungsfähigkeit der Planung, substanzieller Raum für die Windkraftnutzung, gemeindlicher Gestaltungsspielraum.

**OVG SAARLOUIS, Beschl. v. 12.12.2013 – 2 A 334/13**

Behandelte Themen:

Erfolgreiche Klage gegen eine sicherheitstechnische Nebenbestimmung in einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für Errichtung und Betrieb von WEA, Systeme zur ständigen Zustandsüberwachung der Bauteile.

## 6. Verwaltungsgerichte

**VG AUGSBURG, Urt. v. 09.12.2013 – Au 3 K 13.1171**

Behandelte Themen:

Erfolgreicher Antrag gegen einen Gebührenbescheid für die verweigerte Zustimmung der Luftfahrtbehörde in einem gestuften Verwaltungsverfahren.

**VG MAGDEBURG, Beschl. v. 26.11.2013 – 2 B 299/13**

Behandelte Themen:

Erfolgreicher Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz gegen eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für

Errichtung und Betrieb von WEA, Mindestabstände zur Wohnbebauung, Ermittlung von Schallimmissionen und Schattenwurf.

**VG MINDEN, Beschl. v. 07.11.2013 – 11 L 554/13**

Behandelte Themen:

Erfolgreicher Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes gegen die Zurückstellung eines Antrages auf Erteilung von Vorbescheiden zur Errichtung von WEA, maßgeblicher Beurteilungszeitpunkt für eine Zurückstellung.

**VG MINDEN, Beschl. v. 07.11.2013 – 11 L 555/13**

Behandelte Themen:

Erfolgreicher Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes gegen die Zurückstellung eines Antrages auf Erteilung von Vorbescheiden zur Errichtung von WEA, maßgeblicher Beurteilungszeitpunkt für eine Zurückstellung.

**VG MINDEN, Beschl. v. 23.10.2013 – 11 L 694/13**

Behandelte Themen:

Erfolgreicher Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes gegen die Zurückstellung eines Antrages auf Erteilung von Vorbescheiden zur Errichtung von WEA, maßgeblicher Beurteilungszeitpunkt für eine Zurückstellung.

**VG NEUSTADT, Beschl. v. 03.02.2014 – 4 L 17/14.NW**

Behandelte Themen:

Erfolgloser Antrag gegen eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für Errichtung und Betrieb von WEA, UVP-Pflichtigkeit der Genehmigung.

**VG OLDENBURG, Beschl. V. 05.02.2014 – 5 B 6430/13**

Behandelte Themen:

Erfolgloser Antrag der Deutschen Flugsicherungs-GmbH auf vorläufigen Rechtsschutz gegen eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für Errichtung und Betrieb von WEA, Beeinträchtigung des Luftverkehrs durch WEA in der Nähe von Funknavigationsanlagen.

**VG REGENSBURG, Urt. v. 17.10.2013 – RO 7 K 12.1702**

Behandelte Themen:

Erfolglose Klage auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zu Errichtung und Betrieb von WEA, Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit eines Wetterradars durch WEA, Differenzierung zwischen harten und weichen Tabukriterien in der Raumordnungsplanerischen Zielfestlegung.

**7. Bundesgerichtshof**

-

**8. Oberlandesgerichte**

-

## 9. Landgerichte

-

## 10. Amtsgerichte

-

## 11. Bundesfinanzhof

-

## 12. Finanzgerichte

-

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

---

### III Weitere Meldungen aus den Gerichten

#### **Jersbek klagt wegen Windpark Bargteheide**

Die Gemeinde Jersbek hat beim OVG SCHLESWIG Klage gegen die Teilfortschreibung der Regionalflächen für Windkraftanlagen eingereicht.

<http://www.abendblatt.de/region/stormarn/article123723698/Jersbek-reicht-Klage-wegen-des-Buergerwindparks-ein.html> (10.01.2014)

#### **VGH KASSEL, Beschl. v. 29.01.2014**

**Eilantrag gegen Bau von Windpark auf dem Hilsberg letztinstanzlich abgelehnt.**

<http://www.op-marburg.de/Lokales/Hinterland/Bad-Endbach-darf-auf-dem-Hilsberg-bauen> (29.01.2014)

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

## IV Literatur

### 1. Aufsätze

**BUNGE, THOMAS**

**Zur Klagebefugnis anerkannter Umweltverbände - Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 5. September 2013,**

Zeitschrift für Umweltrecht (ZUR) 2014, Heft 1, S. 3 – 14.

Inhalt:

In einem spektakulären Urteil vom 5. September 2013 hat das Bundesverwaltungsgericht anerkannte Umweltverbände für berechtigt gehalten, die Änderung eines Luftreinhalteplans im Klageweg zu erzwingen. Es sieht die Grundlage für diese Befugnis in § 42 VwGO, weil es den zentralen Begriff in Absatz 2 der Norm, das Verletztsein in eigenen Rechten, jetzt neu und in einem erheblich umfassenderen Sinn als bisher interpretiert. Damit haben sich die Rechtsbehelfsmöglichkeiten solcher Verbände deutlich über das Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz und das Bundesnaturschutzgesetz hinaus erweitert. Der folgende Beitrag befasst sich mit der Entscheidung und ihren wichtigsten Konsequenzen für die Zulässigkeit umweltrechtlicher Verbandsklagen.

**CARSTENSEN, THOMAS/LOTHAR SCHULZE/WOLFGANG GELDERN,**

**Deutschland braucht ein Marktmodell Energiewende – ein Masterplan zur Energiewende,**

Zeitschrift für Neues Energierecht (ZNER) 2013, Heft 6, S. 581 – 591.

Inhalt:

In dem vorliegenden Konzeptpapier möchte der WWV (Wirtschaftsverband Windkraftwerke e.V.) einen Beitrag zur Weiterentwicklung der energierechtlichen Rahmenbedingungen leisten. Deutschland braucht einen umfassenden Masterplan für die Energiewende mit einer Perspektive bis 2050. Bis dahin sollte das Mindestziel 80 Prozent des erzeugten und verbrauchten Stroms in Deutschland aus Erneuerbaren Energien (EE) kommen. Dies erfordert vor allem eine Umstrukturierung der Erzeugungskapazitäten hin zur dezentralen Erzeugung aus EE und dezentraler KWK und zur Reduzierung und Umstrukturierung des Verbrauchs. Es müssen im Energiewirtschaftsgesetz Mindestziele für EE-Stromverkauf und -verbrauch verbindlich festgelegt werden. Gleichzeitig muss für die EE die Frage eines funktionierenden EE-Strommarktes geklärt werden.

**CLAUSEN, FABIAN/JOHANNES HÖRNICHE/SIMON SCHÄFER-STRADOWSKY,**

**Wer macht mit bei der Energiewende? – Förderinstrumente für Strom aus erneuerbaren Energien im internationalen Überblick,**

Zeitschrift für Neues Energierecht (ZNER) 2013, Heft 6, S. 565 – 572.

Inhalt:

Die Frage, wie der Ausbau erneuerbarer Energien am besten gefördert werden kann, ist nicht nur in Deutschland aktueller denn je. Weltweit wird versucht, mit verschiedenen Instrumenten Anreize für die Investitionen in Anlagen zur Stromerzeugung aus Windenergie, Wasserkraft, Photovoltaik und Biomasse

zu schaffen und den Ausbau entsprechend der jeweiligen Bedürfnisse einer Gesellschaft zu lenken. Dieser Artikel stellt die wichtigsten Förderinstrumente mit ihren jeweiligen Stärken und Schwächen vor und gibt einen Überblick über Förderbemühungen in ausgewählten Staaten rund um den Globus.

**GEßNER, JANKO**

**Städtebauliche Verträge und Windenergie – Drum prüfe, wer sich (ewig) bindet? – Möglichkeiten, Grenzen und Alternativen bei Verträgen mit der öffentlichen Hand,**  
Anwaltsblatt (AnwBl) 2014, Heft 1, S. 39 – 45.

**Inhalt:**

In seinem Beitrag beschäftigt sich der Verfasser mit Einzelheiten zur Handhabung von städtebaulichen Verträgen. In einleitenden Worten wird aufgezeigt, dass die Energiewende verschiedene Planungsinstrumente wie städtebauliche Verträge notwendig macht. Daraufhin skizziert der Autor die rechtlichen Rahmenbedingungen für Windenergieanlagen im Außenbereich, wobei städtebauliche Verträge zwischen Gemeinde und Investor zunehmend an Bedeutung gewinnen. Ausgehend davon finden die Vorzüge einer derartigen Beziehung Erwähnung. In diesem Zusammenhang geht der Verfasser auf die Möglichkeiten der vertraglichen Ausgestaltung sowie die jeweiligen Interessen der Vertragsparteien ein. Am Beispiel von Windenergieprojekten werden unterschiedliche Vertragstypen dargestellt und analysiert. Hierzu zählen unter anderem Basis- und Rahmenverträge sowie Verträge für städtebauliche Maßnahmen oder Ausgleichsmaßnahmen. Darüber hinaus stellt der Autor die allgemeinen, an derartige städtebauliche Verträge zu stellenden Bedingungen dar, bevor besondere Fallvarianten wie Pauschalzahlungen und die Konkurrenzverhinderungsplanung umfassend besprochen werden. Der Beitrag endet mit dem abschließenden Hinweis auf die genaue Beachtung der Parteiinteressen im Vorfeld eines derartigen Vertragsschlusses.

**HUERKAMP, FLORIAN/JÜRGEN KÜHLING**

**Denkmalschutz, Erneuerbare Energien und Immobiliennutzung – Nachhaltigkeitskonflikte in der Energiewende,**  
Deutsches Verwaltungsblatt (DVBl) 2014, Heft 1, S. 24 – 31.

**Inhalt:**

Im Zuge der Beschleunigung der Energiewende treten die Konflikte im öffentlichen Raum immer deutlicher zu Tage: Ohne den flächenbeanspruchenden Ausbau insbesondere der Wind- und Solaranlagen wird die Energiewende nicht gelingen. Belastungen für Immobilieneigentümer werden sich damit ebenso wenig vermeiden lassen, wie Beeinträchtigungen des Denkmalschutzes. Wie weit diese reichen sollen, muss anhand klarer Bewertungsparameter entschieden werden. Der folgende Aufsatz will dazu sowohl für die bipolaren Konflikte (v. a. beim Ausbau der Solarenergie) als auch für die multipolaren Konflikte um den Denkmalschutz (v. a. bei Windkraftanlagen) einen Beitrag liefern und aufzeigen, dass zunehmend komplexere Nachhaltigkeitskonflikte in der Energiewende zu bewältigen sind.



**KUNZE, CHRISTIANE/SABRINA FUNK****Nachfrageseitige Flexibilisierung der Elektrizitätswirtschaft – Herausforderung für die Gestaltung neuer Marktrollen,**

Zeitschrift des Instituts für Energie- und Wettbewerbsrecht in der Kommunalen Wirtschaft e.V. (EWeRK) 2013, Heft 5, S. 252 – 256.

**Inhalt:**

In zahlreichen europäischen Staaten wird die Umsetzung einer nachhaltigen Energieversorgung in den Bereichen Elektrizität, Wärme und Mobilität auf Basis erneuerbarer Energien angestrebt. Vor diesem Hintergrund wird dargestellt, auf welche Art und Weise die Nutzung bestehender und die Schaffung neuer Flexibilität auf der Elektrizitätsnachfrageseite einen Beitrag zur Energiewende leisten kann. Ferner wird die Frage diskutiert, welche neuen Regelungsnotwendigkeiten sich dadurch hinsichtlich der Ausgestaltung der Marktrolle von Demand-Side Dienstleistern in Deutschland ergeben.

**MACIEJEWSKI, TIM/JENS THEILEN****Steuern an ihren Grenzen: Der (erweiterte) Inlandsbegriff im deutschen Ertragsteuerrecht und seine völkerrechtlichen Bezüge,**

Internationales Steuerrecht (IStR) 2013, Heft 22, S. 846 – 850.

**Inhalt:**

Eine persönliche Steuerpflicht im deutschen Ertragsteuerrecht setzt stets eine hinreichende Beziehung des Steuersubjekts zum „Inland“ i. S. von § 1 Abs. 1 EStG, § 1 Abs. 1 und 3 KStG, § 2 Abs. 1 Satz 1, Abs. 7 GewStG voraus – sei es in Form eines (Wohn-)Sitzes, eines gewöhnlichen Aufenthalts oder zumindest einer inländischen Tätigkeit. Gleichzeitig dient der steuerrechtliche Inlandsbegriff zur Abgrenzung der Einflussphäre Deutschlands von denjenigen anderen Staaten; die Ertragsbesteuerung steht als Ausübung von Hoheitsrechten unter dem Vorbehalt der völkerrechtlichen Zulässigkeit. Das Völkerrecht vermag daher bei der Gesetzesinterpretation sowohl bekannte Problemstellungen zu klären als auch neue aufzuwerfen. Ziel des vorliegenden Beitrags ist es, vor diesem Hintergrund ausgesuchte Aspekte des ertragsteuerrechtlichen Inlandsbegriffs zu analysieren. Angesichts der zunehmenden Bedeutung von wirtschaftlichen Aktivitäten in deutschen Hoheitsgewässern soll dem erweiterten Inlandsbegriff der § 1 Abs. 1 Satz 2 EStG, § 1 Abs. 3 KStG, § 2 Abs. 7 Nr. 1 GewStG dabei besonderes Augenmerk zukommen. Die Auslegung der wortgleichen Bestimmungen wird im Folgenden exemplarisch an den Regelungen des EStG dargestellt. Es werden zunächst einige seevölkerrechtliche Grundlagen zusammengefasst. Ausgehend davon lassen sich Feststellungen zu der Funktion und Reichweite des (erweiterten) Inlandsbegriffs treffen.

**VON OPPEN, MARGARETE****Stromspeicher: Rechtsrahmen und rechtlicher Optimierungsbedarf,**

EnergieRecht (ER) 2014, Heft 1, S. 9 – 16.

**Inhalt:**

Stromspeicher gehören zu den Hoffnungsträgern einer Stromversorgungskultur, die sich auf Erneuerbare Energien stützt. Sie können dazu beitragen, Stromangebot und Stromnachfrage durch zeitliche oder räumliche Verlagerung einander anzupassen, also zu „flexibilisieren“. Dies ist unabdingbar in einer Welt, in der sich Stromerzeugung nicht mehr allein nach der Stromnachfrage richtet (Lastfolgebetrieb), sondern

in der die Residuallast erheblich schwankt. Hier können Speicher sowohl auf Systemebene als auch bei der Umsetzung dezentraler Stromversorgungskonzepte eine wichtige Rolle einnehmen. Der Einsatz von Speichern stößt derzeit jedoch auf technische und ökonomische Grenzen. Es fehlt aber auch ein konsistenter Rechtsrahmen. Ziel dieses Beitrags ist es, einige Brüche und einen entsprechenden Optimierungsbedarf aufzuzeigen.

#### **PATZELT, WOLFGANG**

##### **Beteiligung von Gemeinden an Windkraftanlagen über städtebauliche Verträge?**

Zeitschrift für Umweltrecht (ZUR) 2014, Heft 2, S. 89 – 92.

#### Inhalt:

Im Zusammenhang mit Windkraftanlagen wird eine Diskussion geführt, die in ähnlicher Weise von den sogenannten „Einheimischen-Modellen“ bekannt ist. Es geht um die Beteiligung der Gemeinde oder der Gemeindeeinwohner an den Gewinnen von Windkraftanlagen im Gemeindegebiet. Kruse/Legler haben dazu in ZUR 2012, S. 348, „Windparks in kommunaler Regie: Ist das rechtlich möglich?“ einen Lösungsansatz vorgeschlagen, der von Bringewat in ZUR 2013, S. 82, kritisiert und nunmehr vom OVG Schleswig-Holstein mit Urteil vom 4.4.2013, Az. 1 LB 7/12, verworfen worden ist. Pauschallösungen über städtebauliche Verträge, wie sie in Folge dieses Urteils vorgeschlagen wurden, führen nicht weiter. Allerdings gibt es rechtlich zulässige Gestaltungsmöglichkeiten.

#### **SCHEIDLER, ALFRED**

##### **Die Tabuzonenproblematik bei der Ausweisung von Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung,**

Natur und Recht (NuR), 2013, Heft 12, S. 869 – 873.

#### Inhalt:

Windkraftanlagen sind bauplanungsrechtlich im Außenbereich privilegiert (§35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB), unterliegen aber dem Planungsvorbehalt in §35 Abs. 3 Satz 3 BauGB. Dieser ermöglicht es Planungsträgern (Gemeinden bzw. der Regionalplanung), eine planerische Steuerung vorzunehmen, indem (harte bzw. weiche) Tabuzonen festgelegt werden, innerhalb derer Windkraftanlagen ausgeschlossen werden. Zur Bedeutung der Tabuzonen und der Notwendigkeit, bei der Planaufstellung sauber zwischen harten und weichen Tabuzonen zu unterscheiden, hat sich in jüngster Vergangenheit das BVerwG in zwei grundlegenden Entscheidungen geäußert.

## **2. Bücher**

#### **RASCHKE, MARCEL**

##### **Rechtsfragen kommunaler Klimaschutzmaßnahmen unter besonderer Berücksichtigung des Bau- und Planungsrechts,**

Nomos Verlag, Baden-Baden 2014

(Schriften zum Umweltenergierecht, Band 14)

**Inhalt:**

Die Dissertation beschäftigt sich mit den rechtlichen Rahmenbedingungen für kommunalen Klimaschutz. Besonders betrachtet werden die Vorgaben und Möglichkeiten des Bauplanungs- und Bauordnungsrechts. Unter anderem wirft die Arbeit auch die Frage auf, wie stark der Klimaschutz in der Abwägung zu berücksichtigen ist und geht auf das neue Klimaschutzgesetz Nordrhein-Westfalens ein. Ebenfalls wird dargestellt, welche schwierigen Anforderungen an die Planung von Konzentrationszonen für die Windenergie bestehen, der nach der Rechtsprechung substantiell Raum zu verschaffen ist.

**SCHULZ, THOMAS, Hrsg.****Handbuch Windenergie,**

Erich Schmidt Verlag, Berlin 2014

**Inhalt:**

Dieses Werk gibt einen umfassenden Überblick über die rechtlich, wirtschaftlich und steuerlich relevanten Themen bei der Realisierung eines Windparkprojekts. Berücksichtigt werden sowohl On- als auch Offshore-Windanlagen. Versierte Fachleute mit langjähriger Erfahrung sorgen für eine praxisgerechte und kompetente Darstellung. Folgende Themen stehen dabei im Fokus:

- Regulierung
- Planung und Genehmigung
- Grundstücksrecht
- Projektverträge und Versicherung
- Projektfinanzierung, Fonds und Steuern
- M&A-Transaktionen und Beteiligungsmodelle

Zum besseren Verständnis enthält das Werk außerdem einen instruktiven, mit zahlreichen Abbildungen unterlegten Beitrag zu den technischen Grundlagen der Windenergie. Auch diverse Schadensfälle, die bei Windenergieanlagen auftreten können, werden beleuchtet.

**SCHUMACHER, JOCHEN u.a.****Naturschutzrecht im Klimawandel.****Juristische Konzepte für naturschutzfachliche Anpassungsstrategien,**

Springer-Verlag, Berlin/Heidelberg 2014

(Schriftenreihe Natur und Recht, Band 17)

**Inhalt:**

Die Entwicklung und Umsetzung von Anpassungsstrategien an die nicht mehr zu vermeidenden Folgen des Klimawandels sind dringend erforderlich. Die Umsetzung von Anpassungsstrategien kann nur erfolgen, wenn hierfür auch ein geeigneter rechtlicher Rahmen gegeben ist. Ziel dieser Publikation war es daher, zu analysieren, ob die europäischen und nationalen rechtlichen Regelungen so „klimafit“ sind, dass sie die

naturschutzfachlichen Anpassungsstrategien an den Klimawandel und Synergieeffekte mit anderen sektoralen Anpassungen ermöglichen oder ob rechtlicher Handlungsbedarf besteht.

### 3. Graue Literatur

**AGATZ, MONIKA**

**Windenergie Handbuch,**

10. Ausgabe, Gelsenkirchen 2013

(Online-Publikation)

Inhalt:

Neben dem raschen Ausbau erfordert die schnelle Entwicklung der Technologie und der Projektideen, die degressiv gestaltete Einspeisevergütung und die Konkurrenz um die begrenzt verfügbaren Standorte von den Genehmigungs- und Fachbehörden schnelle und flexible Reaktionen, gleichzeitig jedoch umfassende Sorgfalt, denn Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen sind durch einen hohen Komplexitätsgrad charakterisiert, der zahlreiche und sehr verschiedene rechtliche und technische Bereiche umfasst. Den Kernpunkt der Prüfung bilden dabei die Anforderungen des Immissionsschutzes hinsichtlich Schallimmissionen und Schattenwurf sowie des Landschafts- und Artenschutzes, hinzukommen die bauplanungsrechtliche Situation, Standsicherheitsfragen, das Rücksichtnahmegebot, das sich in verschiedenen Aspekten wie z.B. der optisch bedrängenden Wirkung ausdrückt, die Flugsicherheit, der Arbeitsschutz und die Vereinbarkeit mit anderen Nutzungen wie z.B. Strom- und Gasleitung oder Mobilfunkeinrichtungen. Trotz hoher qualitativer Standards bei der Genehmigung und Überwachung stehen Windenergieanlagen in der öffentlichen Diskussion. Dies kommt u.a. in Medienberichten, Bürgerinitiativen, Nachbarstreitigkeiten, Petitionen und Rechtsstreitverfahren zum Ausdruck.

Das Windenergie-Handbuch hat sich über die Jahre zu einer gern und häufig genutzten Arbeitshilfe entwickelt und hat gerade in Zeiten ungünstiger Rahmen- und Arbeitsbedingungen der Umweltverwaltung seine Relevanz erwiesen.

Diese Ausgabe nimmt erstmals die Ausweisung von Windenergiekonzentrationszonen als eigenständiges Kapitel auf, um auch für diesen Bereich eine Hilfestellung zu bieten. Darüber hinaus wird das Thema Flugsicherheit ausführlich aufbereitet, und auch die Belange und die Beteiligung "spezieller" Dritter, wie DWD, Richt- und Rundfunkbetreiber, Flugplatzhaltern u.a. werden näher betrachtet. Wie immer wurden zahlreiche kleine Änderungen eingepflegt, wie z.B. die neue 4. BImSchV vom 2.5.13.

PDF-Download unter:

<http://windenergie-handbuch.de/wp/wp-content/uploads/2014/01/Windenergie-Handbuch-2013.pdf>

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

## V Verschiedenes

### **BAYERISCHER GEMEINDETAG: Energiewende verlässlich und planbar umsetzen**

Bayerns Gemeinden haben vielfältige Maßnahmen im Rahmen der Energiewende geplant. Sie brauchen insbesondere bei der Windkraft Sicherheit, dass sie keine Fehlinvestitionen getätigt haben. Sie erwarten daher, dass auf der Basis der Koalitionsvereinbarung vom Dezember 2013 verlässliche Planungsgrundlagen von der Staatsregierung geschaffen werden. Der Bau von Windkraftanlagen auch unterhalb des gewünschten Abstands der 10fachen Höhe der Windkraftanlage muss möglich bleiben, wenn die Gemeinde das will. Als elementarer Bestandteil des Selbstverwaltungsrechts muss den Gemeinden die Planungshoheit überlassen bleiben und darf nicht durch staatliche Vorgaben eingeschränkt werden. Die Ziele der Energieeffizienz müssen mehr in den Vordergrund gestellt werden.

BayGT, 29.01.2014

<http://bay-gemeindetag.de/Informationen/Aktuelles.aspx?rssid=baa95977-da80-4b0d-ae1-b6c9e26ab545>

### **Bayern: „Klagegemeinschaft Pro Windkraft“ gegründet**

Die „Klagegemeinschaft Pro Windkraft“ strebt Klagen gegen die bayerische Verordnungs- und Genehmigungspraxis an. Die Klagegemeinschaft wird getragen vom Verein Klimaschutz-Bayerns Zukunft e. V.

<http://www.bayernsenergie.de/Klage/index.html>

### **ENERGIEWENDE IM STROMSEKTOR ERFOLGREICH FORTFÜHREN – GEMEINSAMES POSITIONSPAPIER DER UMWELT- UND ERNEUERBAREN ENERGIENVERBÄNDE ZUR NOVELLE DES EEG,**

Berlin, 27.01.2014

Inhalt:

**Wind-Onshore** ist die zurzeit günstigste EE-Technologie. Wir brauchen im ganzen Land einen ambitionierten Ausbau, auch im Süden der Republik. Weder der Ausbaukorridor noch das zu novellierende Referenzertragsmodell dürfen dazu führen, dass der küstenferne Ausbau einbricht. Zugleich ist es aber auch zielführend, Korrekturen am Referenzertragsmodell vorzunehmen mit dem Ziel, Überförderungen an besonders guten Standorten abzubauen.

Der Ausbau von **Offshore-Windkraftanlagen** sollte in einer Geschwindigkeit erfolgen, die einerseits nicht zu einem Kostenschub bei der EEG-Umlage führt und andererseits ausreicht, dass die vorhandenen technischen Kostensenkungspotentiale gehoben werden können. Das reduzierte Ausbauziel von 6,5 GW bis 2020 erfüllt in seiner Größenordnung diese Bedingung.

PDF-Download unter:

[http://www.bee-ev.de/downloads/publikationen/positionen/2014/20140127\\_Positionspapier\\_Umwelt-und-EE-Verbaende\\_zu-EEG-Novelle.pdf](http://www.bee-ev.de/downloads/publikationen/positionen/2014/20140127_Positionspapier_Umwelt-und-EE-Verbaende_zu-EEG-Novelle.pdf)

**BRANDT, EDMUND**

**Rechtsprechung sorgt nicht für Rechtsfrieden,**  
neue energie (ne) 2014, Heft 1, S. 52 – 55.

Inhalt:

Seit ungefähr fünf Jahren ist der Befund, das Tötungsrisiko für eine besonders geschützte Art sei signifikant erhöht, eines der größten Hindernisse bei der Verwirklichung von Windenergieprojekten. Dazu ergangene Urteile von Oberverwaltungsgerichten und des Bundesverwaltungsgerichts lesen sich so, als stünde das Signifikanzkriterium im Bundes-Naturschutzgesetz. So heißt es etwa in der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 27.06.2013, das artenschutzrechtliche Tötungs- und Verletzungsverbot sei dann erfüllt, „wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die geschützten Tiere signifikant erhöht“.

Wozu führt diese Sichtweise? Im Rahmen von Genehmigungs- und Gerichtsverfahren wird Gutachten um Gutachten erstellt, werden Präzedenzfälle gesucht, Sachverständige bemüht; viel Zeit verstreicht, Kosten entstehen, Unklarheit und Unwägbarkeit aber bleiben. Was am Ende nämlich herauskommt, die Bejahung oder die Verneinung der signifikanten Erhöhung, ist so gut wie nicht vorhersehbar. Auf die Weise mag man zwar fast jedes erwünschte Ergebnis herbeiführen können. Eine der zentralen Aufgaben höchstgerichtlicher Rechtsprechung, für Rechtsfrieden und Rechtsklarheit zu sorgen, lässt sich dadurch aber nicht erfüllen.

**BRANDT, EDMUND**

**Artenschutz durch Abstandsregelungen: nicht der Königsweg,**  
neue energie (ne) 2014, Heft 2, S. 62 – 63.

Inhalt:

Als Leitschnur für behördliche Entscheidungen über Abstandsregelungen von Windenergieanlagen zu verschiedenen Vogellebensräumen bzw. Funktionsräumen in Planungs- und Genehmigungsverfahren hat die Helgoland-Liste der Länderarbeitsgemeinschaft der deutschen Vogelschutzwarten eine gewisse Berühmtheit erlangt – bis nach und nach Landesministerien das Heft in die Hand genommen und Verwaltungsvorschriften erlassen haben. Wenn nicht alles täuscht, wird sich dieser Normierungstrend fortsetzen, einmündend vielleicht sogar in eine bundesweit geltende "Technische Anleitung Abstandskriterien".

**BUNDESNETZAGENTUR/BUNDESKARTELLAMT**

**Monitoringbericht 2013.**

**Monitoringbericht gemäß § 63 Abs. 3 i. V. m. § 35 EnWG und § 48 Abs. 3 i. V. m. § 53 Abs. 3 GWB,**  
Bonn, Stand: Dezember 2013

**Inhalt:**

Mit dem Monitoringbericht 2013 setzen die Bundesnetzagentur und das Bundeskartellamt ihre im Vorjahr begonnene Zusammenarbeit in der Beobachtung und Analyse der Märkte leitungsgebundener Energien fort.

Die Energiemärkte in Deutschland erleben einen fundamentalen Wandel. Treibende Kraft ist der anhaltende Zubau an Strom-Erzeugungskapazitäten aus erneuerbaren Energien. Dies verlangt einen erheblichen Ausbau der Netze. Die grundlegenden Entwicklungen bei Erzeugung und Netzen wirken sich auch auf die wettbewerblichen Endkundenmärkte und damit die Verbraucher aus.

Der Umbau der Energieversorgung im Zuge der Energiewende ist vorrangig auf die Bereiche der Erzeugung und der Netze ausgerichtet. Er wirkt sich aber über die gesamte Wertschöpfungskette der Energieversorgung aus. Die Bundesnetzagentur und das Bundeskartellamt werden weiterhin in ihren jeweiligen Aufgabenbereichen den Prozess des Umbaus der Energieversorgung begleiten und im Rahmen ihrer Aufgaben mitgestalten.

PDF-Download unter:

[http://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Allgemeines/Bundesnetzagentur/Publikationen/Berichte/2013/131217/Monitoringbericht2013.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=12](http://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Allgemeines/Bundesnetzagentur/Publikationen/Berichte/2013/131217/Monitoringbericht2013.pdf?__blob=publicationFile&v=12)

**BUNDESVERBAND WINDENERGIE e. V. (BWE)**  
**Positionspapier „Windenergie und Netzausbau“,**  
Berlin, 15.01.2014

**Inhalt:**

In dem Papier schlägt der BWE u.a. vor, dass es wichtig ist, alle Flexibilitätsoptionen auszuschöpfen, um das Stromsystem für einen steigenden Anteil fluktuierender Erneuerbare Energie-Anlagen zu flexibilisieren. Hierzu gehört ein beschleunigter Netzausbau, wobei der Netzausbaubedarf nicht ausschließlich für eine Auslegung des Netzes auf das letzte Kilowatt zu ermitteln ist und die Abstimmung zwischen Übertragungs- und Verteilnetz verstärkt werden soll. Der BWE spricht sich dafür aus, regional Einspeisernetze als Alternative zum klassischen Netzausbau zu schaffen. Außerdem bietet der BWE einen aktiven Beitrag zur Flexibilisierung durch die Windenergie an. Dies kann durch Verstetigung der Einspeisung, eine flexible Leistungsbereitstellung durch Windenergieanlagen und die Bereitstellung von Systemdienstleistungen erfolgen.

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sieht ein Mindestziel von 80 Prozent Erneuerbaren Energien an der Stromversorgung bis spätestens 2050 vor. Ein regeneratives Energieversorgungssystem, in dem Erneuerbare Energien die tragende Säule darstellen, führt zu einem Paradigmenwechsel: Es wird zunehmend – teils dargebotsabhängige – elektrische Energie in die Verteilnetze eingespeist. Mit Wind, Photovoltaik und den weiteren Erneuerbaren Energien als neue tragende Säule sind eine Flexibilisierung und ein Umbau des Stromversorgungssystems vonnöten. Diese „Systemtransformation“ geht weit über den Aus- und Umbau der Stromnetze hinaus.

PDF-Download unter:

[http://www.wind-energie.de/sites/default/files/download/publication/windenergie-und-netzumbau/bwe-positionspapier\\_windenergie\\_netzumbau\\_2014\\_final.pdf](http://www.wind-energie.de/sites/default/files/download/publication/windenergie-und-netzumbau/bwe-positionspapier_windenergie_netzumbau_2014_final.pdf)

**GUTACHTEN ZUR „UMFASSUNG VON ORTSCHAFTEN DURCH WINDENERGIEANLAGEN“**,  
im Auftrag des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern erstellt von UmweltPlan GmbH,  
Stralsund, Januar 2013

Inhalt:

Im Kapitel 2 „Grundlagen“ wird erläutert, wie die Zulässigkeit von Windenergieanlagen durch das Baugesetzbuch gesetzlich geregelt ist. Darüber hinaus werden die raumordnerischen Rahmenbedingungen für die Errichtung von Windenergieanlagen aufgezeigt. Das Kapitel 3 stellt die Ergebnisse der Literaturrecherche hinsichtlich möglicher Beeinträchtigungen des Menschen aufgrund der Umfassung von Siedlungen durch Windenergieanlagen dar. Hierbei werden sowohl wissenschaftlich-fachliche Untersuchungen als auch Rechtsprechungen, Vergleichsfälle und Stellungnahmen herangezogen. Im Anschluss daran wird seitens der Rechtsprechung im Kapitel 4 die Frage beantwortet, ob und inwieweit auf der Ebene der Regionalplanung Ausschlusskriterien zur Verhinderung einer sogenannten „Umzingelungswirkung“ zulässig sind. Das Kapitel 5 erläutert das für die Planungsregion Vorpommern definierte Kriterium „Umfassung von Siedlungen durch Windenergieanlagen“. Nach der inhaltlichen Abgrenzung sowie der Darlegung der Herangehensweise werden grundlegende Parameter sowie grundlegende Definitionen aufgezeigt, um darauf aufbauend die Ermittlung eines maximal zulässigen Umfassungswinkels darzustellen. Das Kapitel 6 schließt mit einem Fazit und Ausblick das Gutachten ab.

PDF-Download unter:

[http://www.rpv-vorpommern.de/fileadmin/dateien/dokumente/pdf/Projekte/Wind/Gutachten\\_Umfassung\\_Endbericht\\_100113.pdf](http://www.rpv-vorpommern.de/fileadmin/dateien/dokumente/pdf/Projekte/Wind/Gutachten_Umfassung_Endbericht_100113.pdf)

**RECHTSGUTACHTEN ZUR VEREINBARKEIT DER BETEILIGUNG VON GEMEINDEN IN SCHWIERIGER HAUSHALTSLAGE AN UNTERNEHMEN DER ENERGIEWIRTSCHAFT MIT § 107a GO NRW**,

erstattet im Auftrage des Parlamentarischen Beratungs- und Gutachterdienstes des Landtags Nordrhein-Westfalen durch Janbernd Oebbecke,  
Münster, Juli 2013

PDF-Download unter:

[http://nrw.universum.com/sites/default/files/import/Oebbecke\\_LT\\_Gutachten\\_endgueltig.pdf](http://nrw.universum.com/sites/default/files/import/Oebbecke_LT_Gutachten_endgueltig.pdf)

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)



## VI Hinweise auf Veranstaltungen

25.02.2014 – 27.02.2014 (Berlin)

### **Akzeptanz Windenergie – Kommunikationsstrategien und Beteiligungsmodelle**

Veranstalter: Bundesverband WindEnergie e. V.

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

26.03.2014 – 27.03.2014 (Berlin)

### **Windenergie Finanzierung und Due Diligence**

Veranstalter: Bundesverband WindEnergie e. V.

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

01.04.2014 (Bremen)

### **Projektfinanzierung und Projektprüfung von Windparks**

Veranstalter: Haus der Technik e. V., gemeinsam mit der ForWind-Academy

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

29.04.2014 – 30.04.2014 (Berlin)

### **Wind im Wald – Flächenfindung, Naturschutz und Akzeptanz**

Veranstalter: Bundesverband WindEnergie e. V.

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

29.04.2014 (Bremerhaven)

### **Due Diligence Onshore**

Veranstalter: Haus der Technik e. V.

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

07.05.2014 – 08.05.2014 (Berlin)

### **Kommunale Aspekte der Windenergie Projektierung**

Veranstalter: Bundesverband WindEnergie e. V.

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

07.05.2014 – 08.05.2014 (Bremerhaven)

### **Gesellschaftliche Realisierungsformen und Haftungsrisiken in der Windenergie – Rechtliche Grundlagen und Haftungsrisiken in der Windparkplanung**

Veranstalter: Haus der Technik e. V.

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

07.05.2014 – 08.05.2014 (Hannover)

**Regional- und Bauleitplanung bei Windprojekten**

Veranstalter: Bundesverband WindEnergie e. V.

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

08.05.2014 – 09.05.2014 (Essen)

**Windfarmplanung und Projektprüfung**

**Technische, rechtliche und finanzielle Kriterien der Projektbewertung**

Veranstalter: Haus der Technik e. V.

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

20.05.2014 (Essen)

**Projektverträge im Offshore-Windbereich**

Veranstalter: Haus der Technik e. V.

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

22.05.2014 – 23.05.2014 (Mainz)

**Windenergie im Wald – Herausforderungen und Potentiale im regionalen Vergleich**

Veranstalter: Haus der Technik e. V., gemeinsam mit der ForWind-Academy

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

27.05.2014 – 28.05.2014 (Berlin)

**Erfolgreiche Verträge im Windprojekt**

Veranstalter: Bundesverband WindEnergie e. V.

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

03.06.2014 – 05.06.2014 (Hannover)

**Windprojekte Genehmigungsverfahren – Ablauf, Naturschutz und Luftverkehr**

Veranstalter: Bundesverband WindEnergie e. V.

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

04.06.2014 – 05.06.2014 (Berlin)

**Windkraft Normen und Richtlinien**

Veranstalter: Bundesverband WindEnergie e. V.

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

10.06.2014 – 11.06.2014 (Hannover)

**Windenergie Flächensicherung, Nutzungsverträge und Grundbuchrecht**

Veranstalter: Bundesverband WindEnergie e. V.

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

17.06.2014 – 19.06.2014 (Hannover)

**Windpark Projektplanung – Planungsphasen, Finanzierung und Genehmigung**

Veranstalter: Bundesverband WindEnergie e. V.

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

17.06.2014 – 19.06.2014 (Bremen)

**WINDFORCE 2014**

**International Trade Fair & Offshore Conference**

Veranstalter: Windenergie-Agentur WAB e. V.

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

24.06.2014 – 26.06.2014 (Stuttgart)

**Basiswissen Onshore Windenergie – Wirtschaft, Technik und Recht**

Veranstalter: Bundesverband WindEnergie e. V.

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

25.06.2014 – 26.06.2014 (Berlin)

**Windenergierecht**

Veranstalter: Bundesverband WindEnergie e. V.

Fachpartner: Koordinierungsstelle Windenergierecht (K:WER)

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

---

**Disclaimer:**

Dieser Newsletter ist urheberrechtlich geschützt. Irrtümer, Fehler und Änderungen vorbehalten. Herausgeber und Redaktion sind für die Inhalte externer Internetseiten, auf die über diesen Newsletter zugegriffen werden kann, nicht verantwortlich und übernehmen für diese Inhalte keine Haftung.